

# Satzung

## der Stadt Waldkraiburg über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Vom 29.10.2019

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz eine Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg.

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Ermäßigungen
§ 6	Entstehen der Gebührenschuld
§ 7	Fälligkeit
§ 8	In Kraft Treten

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art der Kindertageseinrichtung, der Dauer des Besuches, dem Alter des Kindes und der gewählten Verpflegungsleistung.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen wichtigen Gründen geschlossen bleibt. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehenden Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalles kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr (auch teilweise) erlassen werden.

(3) Die Gebühr für die Verpflegung nach § 4 Abs. 2 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z.B. bei Abwesenheit). Rückerstattungen sind nur auf Antrag und bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung möglich.

(4) Die KiTa-Gebühren sowie das Spielgeld sind für 12 Monate zu entrichten (September bis August)

(5) Mit den Gebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Werden die in einer Kindertageseinrichtung angebotenen Verpflegungsleistungen (z.B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in § 4 Abs. 2 bestimmten Gebühren zu entrichten.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Die monatlichen Gebühren sind in nachfolgender Übersicht gegliedert:

Buchungszeit		Kindergarten	Kinderkrippe	Hort
1 bis 2 Std.	1. Kind		120,00 €	
	Geschwisterkind		108,00 €	
2 bis 3 Std.	1. Kind		132,00 €	75,00 €
	Geschwisterkind		118,80 €	67,50 €
3 bis 4 Std.	1. Kind	83,00 €	145,00 €	83,00 €
	Geschwisterkind	74,70 €	131,00 €	74,70 €
4 bis 5 Std.	1. Kind	92,00 €	160,00 €	92,00 €
	Geschwisterkind	82,80 €	144,00 €	82,80 €
5 bis 6 Std.	1. Kind	102,00 €	176,00 €	102,00 €
	Geschwisterkind	91,80 €	158,40 €	91,80 €
6 bis 7 Std.	1. Kind	113,00 €	194,00 €	
	Geschwisterkind	101,70 €	174,60 €	
7 bis 8 Std.	1. Kind	125,00 €	214,00 €	
	Geschwisterkind	112,50 €	192,60 €	
8 bis 9 Std.	1. Kind	138,00 €	236,00 €	
	Geschwisterkind	124,20 €	212,40 €	
über 9 Std.	1. Kind	152,00 €	260,00 €	
	Geschwisterkind	136,80 €	234,00 €	

(2) Hinzu kommen

a) Spielgeld pro Monat 4,00 €

b) Der Essensbeitrag ist eine monatliche Pauschalgebühr und wird wie folgt erhoben:

5 Tage/Woche	76,00 €
4 Tage/Woche	60,00 €
3 Tage/Woche	46,00 €
2 Tage/Woche	30,00 €
1 Tag /Woche	15,00 €

c) Brotzeit monatlich als Pauschalgebühr

Vormittag	15,00 €
Vormittag und Nachmittag	25,00 €

Für b) und c) gilt: Bei Preiserhöhung durch den/die Lieferanten werden die monatlichen Pauschalgebühren entsprechend angepasst.

Essens- und Brotzeit-Beiträge sind für 11 Monate zu entrichten (September bis Juli).

d) Einmalige Anmeldegebühr 10,00 €

(3) Abweichend von Abs. 1 entspricht die monatliche Gebühr für den Besuch einer Kindergartengruppe durch Kinder im Alter von unter 3 Jahren den Gebühren für den Besuch einer Krippengruppe. Diese Abweichung entfällt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres.

(4) Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 Euro pro Kind und Monat wird entsprechend der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

## **§ 5 Ermäßigungen**

(1) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in einer städtischen Kindertageseinrichtung (ohne Horte) wird die Gebühr für das Geschwisterkind um 10 % ermäßigt (siehe Tabelle § 4 Abs. 1).

(2) Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Die Ermäßigung nach Abs. 1 wird nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Waldkraiburg haben.

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Aufnahmegebühr (§ 4 Abs. 2 Buchst. c) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Krippen- und Kindergartenplatzes (s. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen). Bei unbegründeter Nichtannahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.

(2) Die monatlichen Gebühren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

(3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist von der Verpflegung und/oder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Gebühren (auch Eigenanteil) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und der Zahlungsrückstand mindestens 2 Monate beträgt. Auf § 10 Abs. 4 der KiTa-Benutzungssatzung wird verwiesen.

## **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren für Kindertageseinrichtung, Spielgeld und Verpflegung sind monatlich im Voraus zu entrichten und jeweils zum 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die Aufnahmegebühr ist vierzehn Tage nach der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes fällig.

## **§ 8 In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2019 außer Kraft.

Stadt Waldkraiburg, 29.10.2019

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister